Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5701**

14. Wahlperiode 28. 03. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bartholomäus Kalb, Albert Deß, Gerda Hasselfeldt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/5497 –

Steuerliche Folgen für die Landwirtschaft aus der BSE-Krise

Infolge der in Deutschland festgestellten BSE-Fälle und des Einbruchs der Nachfrage nach Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen befindet sich die deutsche Landwirtschaft in der schwersten Krise seit Jahrzehnten. Nicht nur spezialisierte Rinderzüchter und Bullenmäster, sondern auch viele Milchviehbetriebe sind derzeit in einer existenzbedrohenden Lage. Die bisher von der Bundesregierung angebotene Beteiligung an den BSE-Folgekosten ist völlig unzureichend. Die anhaltende Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern über die Kostentragung verhindert bislang, dass den Bauern wirksam geholfen wird, sofern nicht die jeweilige Landesregierung von sich aus entsprechende Maßnahmen ergriffen hat.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass bei der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe der gegenwärtigen Ausnahmesituation hinreichend Rechnung getragen wird. Mehrere Faktoren haben dabei Einfluss auf die steuerliche Situation der Landwirte. Hier muss jetzt die Bundesregierung Stellung nehmen, wie sich die BSE-Krise auf die steuerliche Behandlung der Landwirte auswirkt. Dabei ist zwischen unmittelbar betroffenen Betrieben, in denen ein BSE-Fall festgestellt wurde, und den von BSE mittelbar durch die Marktentwicklung betroffenen Betrieben zu differenzieren.

Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Finanzen erörtert derzeit zahlreiche steuerliche Billigkeitsmaßnahmen mit den Ländern, die – nach Abschluss der Erörterungen – in einer bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsregelung zusammengefasst werden sollen. Insoweit können einige Fragen derzeit noch nicht beantwortet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. März 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. In welchem Umfang werden sich die Umsatzeinbußen der Landwirtschaft aufgrund der BSE-Krise im letzten und im laufenden Jahr – nach Ansicht der Bundesregierung – auf das Einkommensteuer- und Umsatzsteueraufkommen auswirken?

Als Folge der BSE-Krise ist eine verlässliche Vorausschätzung der Preis- und Nachfrageentwicklung für Rindfleisch und damit der Verkaufserlöse aus der Rinderhaltung derzeit nicht möglich. Eine gesicherte zahlenmäßige Vorausschätzung der Einkommensentwicklung kann daher für das Wirtschaftsjahr 2000/01 nicht erfolgen. Es ist jedoch andererseits nicht auszuschließen, dass die negativen Auswirkungen im Rinderbereich für die Gesamtheit der Haupterwerbsbetriebe durch positive Entwicklungen bei den anderen Erzeugnissen größtenteils ausgeglichen werden können.

Für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe werden daher keine größeren Einkommenseinbußen erwartet. Dementsprechend ist nicht mit einem signifikanten Rückgang des Einkommensteueraufkommens infolge der BSE-Krise zu rechnen, zumal der Anteil der Steuerpflichtigen mit überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft an der festgesetzten Einkommensteuer nur rd. 0,5 v. H. beträgt.

Die Nachfrage nach Nahrungsmitteln verharrte im 4. Quartal 2000 auf dem Niveau des Vorquartals. Der Ausfall der Nachfrage nach Rindfleisch wurde durch eine gesteigerte Nachfrage nach anderen Fleischsorten kompensiert. Diese Entwicklung dürfte sich im laufenden Jahr fortsetzen, sodass infolge der BSE-Krise kein Rückgang des Umsatzsteueraufkommens zu erwarten ist.

2. Wie wirkt sich die BSE-Krise auf die Einkommensteuer-Vorauszahlungen der bilanzierenden Landwirte bzw. der § 13a-Landwirte aus?

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge und der Körperschaftsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Erleidet der Landwirt aufgrund der BSE-Krise nachweislich Gewinneinbußen im Vergleich zu den bei der Vorauszahlung zugrunde gelegten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sind die Vorauszahlungen auf Antrag an die nunmehr voraussichtliche Einkommensteuerschuld anzupassen. Dabei sind die künftigen Vorauszahlungen so festzusetzen, dass sie insgesamt mit den schon fällig gewesenen Vorauszahlungen der voraussichtlichen Einkommensteuerschuld entsprechen.

3. Wie werden von Seiten der Finanzverwaltung die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der BSE-Krise behandelt, zum einem bei Landwirten, deren Rindviehbestand getötet wurde, zum anderen bei Landwirten, deren Rindviehbestand wegen der BSE-Krise nicht abgesetzt werden kann?

Über die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen ist grundsätzlich in jedem Steuerfall individuell zu entscheiden, um zu gewährleisten, dass besondere Umstände hinreichend berücksichtigt werden. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Rindfleisch erzeugenden und Rindfleisch verarbeitenden Betriebe können bis zum 30. Juni 2001 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Dabei ist es unbeachtlich, ob der Landwirt die Gewinneinbußen aufgrund der Tötung des Viehbestands oder wegen Absatzschwierigkeiten erlitten hat.

4. Welche Unterlagen oder Angaben verlangt die Finanzverwaltung bei Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der BSE-Krise von den einzelnen Landwirten?

Der Landwirt muss die Gesamtsituation anhand geeigneter Unterlagen darlegen, um somit die geltend gemachten Gewinneinbußen glaubhaft zu machen. Welche Unterlagen oder Angaben hierzu erforderlich sind, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab. Bei Anträgen bis zum 30. Juni 2001 sind diese nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

5. Gibt es bei der Entscheidung über die Herabsetzungsanträge ein bundeseinheitliches Vorgehen?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf den ersten Satz der Vorbemerkung verwiesen.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Betriebe aufgrund der BSE-Krise bereits eine Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragt haben und in welchem finanziellen Umfang?

   Wenn nein, von welchen Schätzungen geht die Bundesregierung aus?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl dieser Betriebe vor. Diese Zahl kann derzeit noch nicht geschätzt werden.

7. Welche Möglichkeiten werden den Landwirten von Seiten der Finanzverwaltung eingeräumt, wenn z. B. für zurückliegende Jahre Steuernachzahlungen anfallen, aufgrund der BSE-Krise aber Liquiditätsengpässe bei den Landwirten entstanden sind?

8. Welche Anforderungen werden dabei an die Gewährung einer Stundung gestellt?

   Sind Sicherheitsleistungen erforderlich?

Die Fragen 7 und 8 werden wie folgt zusammengefasst beantwortet:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Rindfleisch erzeugenden und Rindfleisch verarbeitenden Betriebe können bis zum 30. Juni 2001 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge bei ihrem Finanzamt auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern des Bundes und der Länder stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Kurzfristige Stundungen werden in der Regel ohne Sicherheitsleistung gewährt.

9. Wie wird die Vollstreckung möglicher Steuerforderungen gegenüber von der BSE-Krise betroffenen Landwirten gehandhabt?

Bei den unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen ist bis zum 30. Juni 2001 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern des Bundes und des betreffenden Landes abzusehen. Ab dem 1. Januar 2001 sind bis zum 30. Juni 2001 Säumniszuschläge für diese Steuern nicht zu erheben.

10. Inwieweit besteht die Möglichkeit, Landwirten die Steuerschuld aufgrund der BSE-Krise zu erlassen?

Ein Erlass der Steuerschuld aus persönlichen Gründen kann im Einzelfall vom zuständigen Finanzamt auch nach § 227 der Abgabenordnung ausgesprochen werden, wenn deren Einziehung unbillig wäre. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn im Falle der Versagung des Billigkeitserlasses die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichtet oder ernsthaft gefährdet würde. Dabei ist neben der wirtschaftlichen Situation im Zeitpunkt der Entscheidung auch deren voraussichtliche Entwicklung einzubeziehen.

11. Wie werden die bei Tötung des gesamten Viehbestandes wegen Vorhandenseins eines BSE-Falles anfallenden Entschädigungen einkommen- und umsatzsteuerlich behandelt?

Einkommensteuerlich führen die Entschädigungen, soweit sie nicht im Rahmen einer Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung entstehen, zu Betriebseinnahmen aus dem laufenden Betrieb. Dabei ist folgende Differenzierung nach Gewinnermittlungsarten notwendig:

a) Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz sind Entschädigungen als Betriebseinnahmen zu behandeln. Soweit die Entschädigungen die Buchwerte übersteigen, führt dies zu einem entsprechenden Gewinn.

b) Bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Einkommensteuergesetz sind die Entschädigungszahlungen in der Regel durch den Ansatz des Grundbetrages i. S. d. § 13a Abs. 4 Einkommensteuergesetz abgegolten. Lediglich in Fällen der Betriebsumstellung führt bei Tieren des Anlagevermögens (Milchkühe) die Differenz der Entschädigungszahlungen zu den Buchwerten, gegebenenfalls zu einem Sondergewinn nach § 13a Abs. 6 Nr. 3 Einkommensteuergesetz.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Entschädigungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit BSE werden zurzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

12. Können die Landwirte in diesem Fall (siehe Frage 10) die möglicherweise aufgedeckten stillen Reserven steuerneutral auf Ersatzbeschaffungen übertragen bzw. Rücklagen für Ersatzbeschaffung nach R 35 EStR (Einkommensteuer-Richtlinien) bilden?

Nach R 35 Einkommensteuer-Richtlinien 1999 kann die Gewinnverwirklichung durch Aufdeckung stiller Reserven in bestimmten Fällen vermieden werden. Voraussetzung ist, dass ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet und innerhalb einer bestimmten Frist ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut (Ersatzwirtschaftsgut) angeschafft oder hergestellt wird, auf dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten die aufgedeckten stillen Reserven übertragen werden und in dem handelsrechtlichen Jahresabschluss entsprechend verfahren wird.

Für Fälle, in denen aufgrund der Bestätigung eines BSE-Falls die Tötung des gesamten Rinderbestandes angeordnet wird, liegen nach einvernehmlicher Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 35 Einkommensteuer-Richtlinien 1999 für diesen unmittelbar betroffenen Betrieb vor, sofern die aus der Tierseuchenkasse hierfür gezahlten Entschädigungen die Buchwerte der Tiere übersteigen. Einer Billigkeitsregelung bedarf es insofern nicht.

Die Frage, ob in Fällen, in denen die Voraussetzungen des R 35 Einkommensteuer-Richtlinien nicht erfüllt sind, z. B. weil kein funktionsgleiches Wirtschaftsgut angeschafft wird, eine Gewinnverwirklichung aufgrund einer analogen Anwendung des R 35 Einkommensteuer-Richtlinien 1999 vermieden werden kann, wird zurzeit zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder diskutiert.

13. Welche Kriterien für die Ersatzbeschaffung müssen dabei erfüllt sein, auch mit Blick auf die von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, angekündigte Wende in der Agrarpolitik, die ggf. innerbetriebliche Umstellungen erfordert?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Wird bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach R 35 EStR eine Gewinnverteilung aus Billigkeitsgründen zugelassen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung, die BSE-Krise bei der Ermittlung der Steuerschuld von § 13a-Landwirten zu berücksichtigen?

Bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Einkommensteuergesetz kann aus Billigkeitsgründen die aus dem Ansatz des Grundbetrages resultierende Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen werden, soweit infolge der BSE-Krise Ertragsausfälle eingetreten sind.

16. In welchem Umfang können Landwirte wegen der BSE-Krise Teilwertabschreibungen auf ihren Rindviehbestand vornehmen – was gilt bei Gruppenbewertungen?

Soweit der Landwirt seinen Viehbestand mit den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgrund einer Einzelbewertung ansetzt, ist eine Teilwertabschreibung wegen zum Bilanzstichtag voraussichtlich dauerhaft gesunkener Teilwerte im Rahmen der Bewertungsvorschriften in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Einkommensteuergesetz zulässig. Dies gilt, wenn er die Werte betriebsindividuell oder anhand von Werten vergleichbarer Musterbetriebe gebildet hat. Das Gleiche gilt, wenn der Landwirt von der Möglichkeit der Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 Handelsgesetzbuch in Verbindung mit R 125 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuer-Richtlinien 1999 Gebrauch macht.

Der Landwirt kann nach R 125 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuer-Richtlinien 1999 in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 22. Februar 1995 – IV B 4 – S 2230 – 3/95 – (Bundessteuerblatt I S. 179) aus Vereinfachungsgründen aber auch die von der Finanzverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen ermittelten Durchschnittswerte ansetzen. Dies gilt sowohl für die Einzel- als auch für die Gruppenbewertung. In diesen Fällen sind wegen der typisierten Wertvorgaben durch die Finanzverwaltung keine Teilwertabschreibungen möglich. Eine Anpassung an die aktuelle Marktlage kann nur erfolgen, wenn die Richtwerte der Finanzverwaltung angepasst, also vermindert werden. Eine Entscheidung dazu wurde noch nicht getroffen, da die Marktentwicklung bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres abgewartet werden soll.

17. Wie wirkt sich die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommene Verschärfung bei Teilwertabschreibungen auf die rinderhaltende Landwirtschaft aus?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird hingewiesen.

Darüber hinaus wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 die Regelung zur Teilwertabschreibung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 Einkommensteuergesetz insoweit geändert, als ein niedrigerer Teilwert nur dann angesetzt bzw. beibehalten werden darf, wenn die Wertminderung dauerhaft ist (vgl. auch BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000 – IV C 2 – S 2171b – 14/00 – veröffentlicht in Bundessteuerblatt I S. 372). Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bedeutet ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert; eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus. Die Wertminderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Grundsätzlich ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag die Bewertungsobergrenze (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Wertminderungen aus besonderem Anlass (z. B. Katastrophen oder technischer Fortschritt) sind regelmäßig von Dauer.

18. Wie wird die Entschädigung für nicht mehr verwertbares Futter steuerlich behandelt?

Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) oder Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) sind die Entschädigungszahlungen grundsätzlich als Betriebseinnahmen zu behandeln. Bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a Einkommensteuergesetz) sind diese Entschädigungszahlungen durch den Ansatz des Grundbetrages gemäß § 13a Abs. 4 Einkommensteuergesetz abgegolten.

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

19. Welchen Zeithorizont zur Klärung noch offener Punkte z. B. möglicher Billigkeitsregelungen strebt die Bundesregierung im Interesse der Betroffenen an?

Die im Bereich der möglichen Regelungen aus sachlichen Billigkeitsgründen noch offenen Fragen werden zeitnah geklärt.

20. Wie werden die Zahlungen an die Landwirte im Rahmen des EU-Schlachtprogramms zur Marktstützung bei den Landwirten einkommen- und umsatzsteuerlich behandelt?

Die Antwort zu Frage 11 gilt entsprechend.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333